

Informationsbrief Gestaltende Steuerberatung

hier: Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Diskussion im politischen Berlin über eine Reform der Erbschaftsteuer ist derzeit in vollem Gange. Zudem liegen dem Bundesverfassungsgericht die derzeit bei Übertragung von Betriebsvermögen vorgesehenen erbschaftsteuerlichen Begünstigungen zur verfassungsrechtlichen Überprüfung vor. Mit einer Entscheidung wird noch in diesem Jahr gerechnet.

Wir möchten Sie daher auf einige u.E. besonders interessante Möglichkeiten aufmerksam machen, derzeit noch bestehende steuerliche Gestaltungsoptionen im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu nutzen:

- **Schenkung über den Ehegatten**
- **(Kein) Berliner Testament**
- **Überspringen von Generationen**
- **Güterstandsschaukel**
- **Vorbehaltsnießbrauch**
- **Schenkung von Betriebsvermögen auch an Minderjährige (über eine atypisch stille Beteiligung ggf. mit Vorbehaltsnießbrauch)**
- **Verwaltungsvermögensquote „trimmen“, Leerstandsmodell**
- **Versorgungsleistungen**
- **Der „Familien-Fonds“**
- **Übertragung Familienwohnheim zu Lebzeiten (ggf. mit anschließendem Rückerwerb, „Sylter Modell“)**

Für den Fall, dass ein Ehegatte sehr vermögend ist und einem gemeinsamen Kind z.B. Immobilienvermögen schenkweise übertragen werden soll, dessen Wert den Freibetrag zwischen einem Elternteil und seinem Kind i.H.v. 400.000 EUR übersteigt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung, diese Schenkung möglichst schenkungsteuerfrei zu gestalten.

➤ **Schenkungen über den Ehegatten**

Unter Ausnutzung des Freibetrages i.H.v. 500.000 EUR zwischen Ehegatten, schenkt zunächst der vermögende Ehegatte z.B. einen Miteigentumsanteil an der Immobilie an seinen Ehegatten. Als nächster Schritt können beide Ehegatten ihre Miteigentumsanteile an ihr gemeinsames Kind schenkweise übertragen. Da nun zweimal der Eltern-Kind Freibetrag in Höhe von 400.000 EUR zur Verfügung steht, kann eine schenkungsteuerfreie Übertragung bis zur Höhe von 800.000 EUR je Kind ermöglicht werden.

➤ **(Kein) Berliner Testament**

Da sich beim sog. Berliner Testament die Ehegatten untereinander zum jeweiligen Alleinerben einsetzen, werden die bestehenden Freibeträge gegenüber den Kindern beim ersten Erbanfall nicht genutzt. Um die bestehenden Freibeträge optimal zu nutzen, bietet sich an, beim Tod des Erstversterbenden Vermächtnisse zugunsten der gemeinsamen Kinder anzusetzen, um das schenkungsteuerfreie Übertragungspotential optimal zu nutzen. Hierzu sollten die jeweiligen letztwilligen Verfügungen geprüft und ggf. angepasst werden.

➤ **Überspringen von Generationen**

Der Freibetrag von Großeltern an ihre Enkel beträgt je Großelternteil 200.000 EUR, wenn die Kinder der Großeltern zum Zeitpunkt der Schenkung an den Enkel noch leben.

Wenn die Kinder der Großeltern bereits verstorben sind, stehen je Großelternteil bei Schenkungen an ihre Enkel je Großelternteil 400.000 EUR Freibetrag zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund sollte überlegt werden, dass die Großeltern nicht nur ihre Kinder, sondern auch bereits die Enkelkinder als Erben oder Vermächtnisnehmer einsetzen, um die erbschaftsteuerlichen Freibeträge optimal zu nutzen. Bei entsprechender Planung kann so ein steueroptimierter Transfer von Vermögen von den Großeltern auf die Enkelkinder gestaltet werden.

Die o.a. Freibeträge stehen nach Ablauf von 10 Jahren seit der letzten Schenkung erneut in voller Höhe zur Verfügung. Bei mehreren Schenkungen innerhalb der 10 Jahresfrist mindern bereits ausgeführte Vorschenkungen den jeweiligen Freibetrag.

➤ **„Güterstandsschaukel“**

Ehegatten, welche im gesetzlichen Güterstand, also der Zugewinnngemeinschaft leben, haben die Möglichkeit durch die Wahl des Güterstandes der Gütertrennung, Vermögen von einem Ehegatten zum anderen Ehegatten zu übertragen, ohne dass die Schenkungsteuerfreibeträge zwischen Ehegatten in Anspruch genommen werden müssen. Die Erfüllung des Zugewinnausgleichsanspruchs des weniger vermögenden Ehegatten stellt nämlich keinen schenkungsteuerpflichtigen Sachverhalt dar. Auf diese Weise kann in Höhe der Ausgleichforderung aus dem Zugewinnausgleichsanspruch schenkungsteuerfrei Vermögen von einem Ehegatten auf den anderen Ehegatten übertragen werden und dies wiederum selbst dann, wenn es sich eigentlich um nicht steuerlich privilegiertes Vermögen handelt.

Diese steuerfreie Vermögensübertragungsmöglichkeit kann dazu genutzt werden, dass beide Ehegatten die Freibeträge bei Schenkungen an ihre Kinder oder Enkel optimal nutzen. Eine Rückkehr in den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ist jederzeit möglich. Diese Güterstandswechsel müssen allerdings jeweils notariell beurkundet werden.

➤ **Vorbehaltsnießbrauch**

Insbesondere bei schenkweisen Übertragungen von Immobilienvermögen kann bei Einräumung eines Vorbehaltsnießbrauchs der schenkungsteuerpflichtige Wert der Schenkung teilweise erheblich gemindert werden.

Der vorbehaltene Nießbrauch hat beim Schenker zur Folge, dass bspw. bei vermieteten Objekten die laufenden Erträge und Ausgaben beim Schenker zur Einkommenssicherung verbleiben und der bzw. die Beschenkte zunächst „nur“ das Eigentum am Objekt erhält.

Zu beachten ist hierbei, dass ein späterer Verzicht auf das Nießbrauchsrecht zu Lebzeiten des Schenkers zu einer schenkungsteuerpflichtigen Bereicherung beim Beschenkten führt. Auch einkommensteuerlich wird ein entgeltlicher Verzicht auf das Nießbrauchsrecht unter bestimmten Bedingungen der Besteuerung unterworfen.

➤ **Schenkung von Betriebsvermögen auch an Minderjährige**

Die schenkweise Übertragung von Betriebsvermögen kann bei Einhaltung vielfältiger Voraussetzungen zu 85% oder vollständig steuerfrei erfolgen. Unternehmer, die minderjährige Kinder haben, sehen sich häufig daran gehindert, eine Gesellschaftsbeteiligung an die nächste Generation zu übertragen, weil eine Gesellschafterstellung von minderjährigen Kindern einerseits nicht gewünscht ist und andererseits laufende Erträge aus dem Unternehmen (noch) nicht übertragen werden sollen.

Die Interessen des Schenkers können hier dadurch sichergestellt werden, dass dem minderjährigen Kind unentgeltlich (lediglich) eine atypische Unterbeteiligung, ggf. mit Nießbrauchsvorbehalt, an dem Unternehmen eingeräumt wird. Die Ausgestaltung der Unterbeteiligung kann hierbei dergestalt erfolgen, dass zwar die Vermögenssubstanz auf die nächste – noch minderjährige - Generation übertragen wird, diesen jedoch keine umfangreichen Informations- und Mitspracherechte eingeräumt werden. Auch die laufenden Erträge können – jedenfalls weitgehend – bei den Eltern bleiben. Ein Ergänzungspfleger ist nur im Rahmen der Einräumung der Unterbeteiligung erforderlich. Bei der laufenden Verwaltung der Unterbeteiligung kann das Kind dagegen grundsätzlich von seinen Eltern vertreten werden. Die Bestellung eines Dauerer Ergänzungspflegers ist daher nicht erforderlich. Auf diese Weise kann auf minderjährige Kinder frühzeitig Vermögenssubstanz übertragen werden. Künftige Wertzuwächse des Unternehmens bleiben ab diesem Zeitpunkt schenkungsteuerlich unberücksichtigt, weil sie schon beim minderjährigen Kind eintreten.

➤ **Steuerfreistellung von Betriebsvermögen bei Schenkungen**

Eine vollständige bzw. 85%ige Steuerfreistellung von Betriebsvermögen bei Schenkungen ist nur möglich, wenn das Verwaltungsvermögen (insbesondere an fremde Dritte vermietetes Immobilienvermögen und Finanzmittel) bestimmte Quoten nicht überschreitet. Vor der schenkweisen Übertragungen von Betriebsvermögen sollte daher dessen schenkungsteuerliche Begünstigungsfähigkeit durch Ermittlung der Verwaltungsvermögensquote überprüft werden. Erforderlichenfalls kann dann durch entsprechende Maßnahmen die Verwaltungsvermögensquote verringert werden, z.B. durch:

- *Beendigung Mietverhältnisse vor dem Übertragungstichtag („Leerstandsmodell“)*

Leerstehende oder eigenbetrieblich genutzte Immobilien stellen kein schädliches Verwaltungsvermögen dar. Eine rechtzeitige Kündigung eines Immobilienmietvertrages kann daher erhebliche Vermögenswerte in begünstigtes Betriebsvermögen umwandeln.

- *Verringerung von Finanzmitteln*

Durch Ausschüttungen, Tilgung von Verbindlichkeiten, Anschaffung von Anlage- und/oder Umlaufvermögen kann die Verwaltungsvermögensquote ebenfalls gemindert werden.

- *Abspaltung des Verwaltungsvermögens, z.B. innerhalb einer „Geld-GmbH“.*

➤ **Übergabe von Betriebsvermögen gegen Versorgungsleistungen**

Anteile an Personengesellschaften, Einzelunternehmen und Anteile an GmbH's (sofern mindestens 50% der Gesellschaftsanteile übertragen werden) können gegen Gewährung von lebenslänglichen Versorgungsleistungen in Form von Geld- oder Sachleistungen und daher ohne Aufdeckung von stillen Reserven auf die Nachfolgeneration unter bestimmten Voraussetzungen übertragen werden. Der Übergeber hat hierbei die erhaltenen Versorgungsleistungen zu versteuern, der Übernehmer kann die Versorgungsleistungen, welche auch bspw. in Wohnungsüberlassungen und/oder Pflegeleistungen bestehen können, als Sonderausgaben im Gegenzug steuermindernd abziehen. Die Unternehmensnachfolge kann auf diese Weise in ertragsteuerlicher Sicht besonders vorteilhaft gestaltet werden, da der Übernehmer die an den Übergeber zu leistenden Versorgungsleistungen als Sonderausgaben steuerlich abziehen kann.

Gleichzeitig ist durch diese Gestaltung sichergestellt, dass der Übergeber keinen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn erzielt. Hierbei ist zusätzlich auch der Steuerprogressionsvorteil beim Übernehmer zu beachten, da dieser in der Regel eine höhere Einkommensteuerbelastung hat als der Übergeber.

➤ **„Familien-Fonds“: Unentgeltliche Aufnahme der Nachfolger in eine Vermögens-GbR oder Invest-GmbH**

Durch die Gründung einer Vermögens-GbR unter Einbeziehung der Kinder können diese an die unternehmerische Verantwortung herangeführt werden. Durch Gestaltung des Gesellschaftsvertrags, z.B. in Form von Sonderstimmrechten oder Rückforderungsrechten kann sichergestellt werden, dass die Entscheidungshoheit bei den Eltern verbleibt oder die Schenkung im Ernstfall zurückgefordert werden kann. Das bisherige steuerliche Privatvermögen des/der Schenker ändert auch im Rahmen der Vermögens-GbR nicht die steuerliche Qualifikation. Erträge aus der Gesellschaft stellen damit weiterhin Kapitaleinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung dar, welche den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungsquote an der GbR zugerechnet werden.

Interessant und mit anderen ertragsteuerlichen Effekten kann auch die Errichtung eines Familien-Fonds in der Rechtsform einer GmbH sein, die unmittelbar in andere börsennotierte Kapitalgesellschaften investiert.

➤ **Übertragung Familienwohnheim zu Lebzeiten (ggf. mit anschließendem Rückerwerb, „Sylter Modell“)**

Im *Erbfall* kann das gemeinsame Familienwohnheim – ohne Wert- und Größengrenze - erbschaftsteuerfrei an den überlebenden Ehegatten übergehen, ohne dass der Freibetrag bei Ehegatten in Höhe von 500.000 EUR in Anspruch genommen werden muss. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der überlebende Ehegatte in den auf den Erbfall folgenden 10 Jahren das Familienwohnheim selbst bewohnt.



Wird das Familienwohnheim allerdings zu *Lebzeiten* von einem Ehegatten an den anderen Ehegatten schenkweise übertragen, besteht keine 10-jährige Nutzungspflicht. Dies bedeutet, dass ein vermögender Ehegatte zu Lebzeiten auch mehrmals ein gemeinsam genutztes Familienwohnheim an seinen Ehegatten schenkweise steuerfrei übertragen kann (Familienheimschaukel, sog. „Sylter Modell“). Dies geschieht dergestalt, dass der vermögende Ehepartner seinem Ehepartner das Familienwohnheim schenkweise überträgt. Da es sich um ein Familienheim handelt, bleibt die Übertragung vollkommen schenkungsteuerfrei. Grunderwerbsteuer fällt ebenfalls nicht an. Nach einiger Zeit verkauft der andere Ehepartner das Eigenheim wieder an den übertragenden Ehepartner, und zwar zum Verkehrswert. Auch dieser Vorgang löst keine Steuer aus. Auf diese Weise ist es zu einem steuerfreien Vermögenstransfer nicht begünstigten Vermögens von einem Ehepartner auf den anderen Ehepartner gekommen.

Wir freuen uns, optimale Nachfolgeoptionen für Sie zu erarbeiten und Sie bei deren Umsetzung zu betreuen.

Mit freundlichen Grüßen

Hugo Meichelbeck
Wirtschaftsprüfer – Steuerberater